

Lehrer

Hauptberufliche Lehrer sind alle im Schulunterricht tätigen Personen, die eine Planstelle innehaben oder im Angestelltenverhältnis stehen. Sie sind in der Regel mit voller Pflichtstundenzahl beschäftigt (vollbeschäftigte Lehrer). Die Pflichtstundenzahl kann aufgrund ländergesetzlicher Regelungen bis zu 50% ermäßigt werden (teilbeschäftigte Lehrer).

Berufliche Bildung

Auszubildende (früher: Lehrlinge) sind Personen, die aufgrund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden. Nicht als Auszubildende gelten Personen, deren berufliche Ausbildung ausschließlich an beruflichen Schulen erfolgt (z. B. Schüler an Berufsfachschulen oder Schulen des Gesundheitswesens) oder die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausgebildet werden (z. B. Beamte im Vorbereitungsdienst).

Hochschulen

Als Hochschulen werden alle nach Landesrecht anerkannten Hochschulen, unabhängig von der Trägerschaft, ausgewiesen. Sie dienen der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium und bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Auswertung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.

Das Studium an Universitäten, pädagogischen und theologischen Hochschulen sowie in den wissenschaftlichen Studiengängen der Gesamthochschulen setzt die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife voraus.

Zu den **Universitäten** zählen die technischen Universitäten und andere gleichrangige wissenschaftliche Hochschulen (außer den selbständigen pädagogischen und theologischen Hochschulen).

Gesamthochschulen umfassen Ausbildungsrichtungen von wissenschaftlichen und von Fachhochschulen, z. T. auch von Kunsthochschulen. Die Studiengänge können integriert (Kurz- und Langzeitstudium mit gemeinsamer Grundausbildung) oder nach Hochschulbereichen getrennt sein (kooperative Gesamthochschulen).

Pädagogische Hochschulen einschl. erziehungswissenschaftlicher Hochschulen sind wissenschaftliche Hochschulen mit Promotions-, z. T. auch Habilitationsrecht. Sie bestehen nur noch in wenigen Ländern als selbständige Einrichtungen.

Theologische Hochschulen sind kirchliche sowie staatliche philosophisch-theologische und theologische Hochschulen ohne die theologischen Fakultäten/Fachbereiche an Universitäten.

Kunsthochschulen sind Hochschulen für bildende Künste, Gestaltung, Musik, Film und Fernsehen. Die Aufnahmebedingungen sind unterschiedlich; die Aufnahme kann aufgrund von Begabungsnachweisen oder Eignungsprüfungen erfolgen.

Fachhochschulen sind größtenteils aus den früheren Ingenieurschulen, Verwaltungsschulen und höheren Fachschulen hervorgegangen. Ihr Besuch setzt die Fachhochschulreife voraus. Bei erfolgreichem Abschluß wird die allgemeine Hochschulreife erworben.

Studenten sind ordentliche (voll immatrikulierte/ingeschriebene) männliche und weibliche Studierende, ohne Beurlaubte, Besucher der Studienkollegs sowie Gast- und Neben Hörer.

Studienanfänger sind Studenten im 1. Hochschulsesemester (Erstimmatrikulierte) an einer Hochschule im Bundesgebiet.

Prüfungen (Abschlußprüfungen) werden aufgrund von Meldungen der Prüfungsämter der Hochschulen, der Fakultäten sowie der staatlichen und kirchlichen Prüfungsämter nachgewiesen. Absolventen von wissenschaftlichen Studiengängen legen meist Diplom- oder Staatsprüfungen (einschl. Lehramtsprüfungen) ab. Doktorprüfungen setzen häufig eine andere erste Abschlußprüfung voraus, können aber auch der erste Abschluß sein. Das Studium in Fachhochschulstudiengängen führt zur Graduierung bzw. zur Diplomprüfung (FH). Kunsthochschulstudien werden z. T. mit Diplom- oder Staatsprüfungen abgeschlossen, z. T. legen die Absolventen keine förmliche Prüfung ab.

Personal

Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal besteht aus den Professoren, den Hochschulassistenten, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.

Zum nebenberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal gehören u. a. Emeriti, Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte. Zum Verwaltungs-, technischen und sonstigen Personal zählen Beamte und Angestellte der Zentral- und Fachbereichs-

verwaltungen und Bibliotheken, Ingenieure und Techniker, Pflegepersonal an den Hochschulkliniken, Hausmeister, Pförtner usw.

Finanzen

Die Hochschulfinanzen werden nach § 8 Nr. 5 i. V. mit § 2 Nr. 1 des Hochschulstatistikgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. 4. 1980 (BGBl. I S. 453) erhoben. Dargestellt sind die Rechnungsergebnisse der öffentlichen und privaten Hochschulen nach Fächergruppen, Studienbereichen und Ausgabearten.

In der finanzstatistischen Darstellung der Hochschulfinanzen (siehe Abschnitt 19) sind für die privaten Hochschulen lediglich die Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten erfaßt.

Ausbildungsförderung

In Tabelle 16.11 wird ausschließlich die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) dargestellt. Es wird hierbei jeder Geförderte gezählt, unabhängig davon, ob er während des ganzen Kalenderjahres oder nur in bestimmten Monaten Leistungen erhalten hat.

Forschung

Die in den Tabellen 16.14.1 und 16.14.2 enthaltenen Angaben über Forschungsausgaben und Forschungspersonal insgesamt und für den öffentlichen Bereich sind vom Statistischen Bundesamt, dem Bundesministerium für Forschung und Technologie und von dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft (Gemeinschaftsaktion der Wirtschaft zur Förderung der Wissenschaft in Forschung und Lehre sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses) auf Anforderung internationaler Organisationen zusammengestellt worden. Für den Unternehmensbereich (Unternehmen und Institutionen für Gemeinschaftsforschung und -entwicklung) werden außerdem in Tabelle 16.14.3 Ergebnisse des Stifterverbandes unter Einfluß externer Ausgaben nachgewiesen. Darüber hinaus sind in Tabelle 16.14.4 die Bewilligungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (zentrale Forschungsförderungsorganisation, die insbesondere aus Mitteln des Bundes und der Länder Forschungsvorhaben fördert und sich um die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses bemüht) sowie die von ihr geförderten Personen aufgeführt.

Weiterbildung

Die Angaben über die Beteiligung der Erwerbspersonen an Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung umfassen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen, zu denen Vorträge oder Wochenendkurse, der Besuch von Techniker- oder Meisterschulen sowie der Besuch von Lehrgängen, Kursen, Seminaren usw. zählen. Lehrgänge, die der Allgemeinbildung, der Berufsvorbereitung und -ausbildung dienen, sind hier nicht erfaßt.

Die Volkshochschulen bieten eine Vielzahl von Lehrgängen, Kursen und Arbeitsgemeinschaften zur allgemeinen und/oder beruflichen Weiterbildung an.

Presse

Die Angaben erstrecken sich auf alle Unternehmen, die Zeitungen und Zeitschriften verlegen, umfassen also nicht nur die reinen Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, sondern auch Unternehmen in anderen Verlagsbereichen und auch solche außerhalb des Verlagswesens.

Als Zeitungen im Sinne der Pressestatistik gelten alle periodischen Veröffentlichungen, die im allgemeinen mindestens zweimal wöchentlich erscheinen und außerdem in ihrem redaktionellen Teil der kontinuierlichen, aktuellen und thematisch nicht auf bestimmte Stoff- oder Lebensgebiete beschränkten Nachrichtenübermittlung dienen. Sonntagszeitungen werden einbezogen.

Unter Zeitschriften werden alle periodischen Druckwerke mit kontinuierlicher Stoffdarbietung verstanden, die mit der Absicht eines zeitlich unbegrenzten Erscheinens mindestens viermal jährlich herausgegeben werden, soweit sie keine Zeitungen sind.

Filmwirtschaft

Zum Bereich Filmwirtschaft gehören alle Unternehmen, die sich ausschließlich oder überwiegend mit der Filmherstellung, dem Filmverleih und Filmvertrieb, der Filmvorführung (ortsfeste Filmtheater, Autokinos und sonstige gewerbliche Spielstellen) und der Erbringung filmtechnischer Leistungen (Ateliervermietung sowie Filmentwicklungs- oder Filmkopierleistungen) befassen.

Ausführliche methodische Erläuterungen und detaillierte Ergebnisse enthalten die Veröffentlichungen der Fachserie 11 »Bildung und Kultur« (siehe hierzu auch »Fundstellennachweis«, S. 752 ff.).